

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Herzoglich-Mecklenburgische Constitution, wodurch der Wahn und Vorwurf, der Ehrloß- oder Anrüchtigkeit der Gerichts- Stadt- und Stöcken-Knechte, Profosse, Bettel-Voigte, Schliesser, Pförtner und dergleichen, aufgehoben und verboten wird : De dato Schwerin, den 18ten August. 1753.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1753?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871621010>

Druck Freier  Zugang



244.

Herzoglich
Mecklenburgische
S
o
n
s
t
i
t
u
t
i
o
n,

wodurch
der Wahn und Vorwurf,
der Ehreloß- oder Anrüchigkeit
der Gerichts- Stadt- und Stöcken-Knechte, Pro-
fesse, Bettel-Boigte, Schliesser, Pfortner
und dergleichen,
aufgehoben und verboten wird.

De dato Schwerin, den 18ten August. 1753.

MK-4060.(37)¹⁷.



Wir Christian Ludewig,

Von Gottes Gnaden,

**Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Süßen mit Entbietung Unseres gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren Fürstlichen Collegiis, Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern und Ruch-Meistern, auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unseren Städten, auch sonst allen Unseren Unterthanen, Landes-Eingefessenen und Pflicht-Verwandten hiemit zu wissen, wasmassen Wir bishero allerhand Unordnungen und Mißfolgen daraus entstehen finden, daß den Gerichts-Stadt- und Stöcken-Knechten, Profossen, Bettel-Boigten, Schliessern, Pförtern und dergleichen, ihres Berufs und Diensts halber, welchen sie dem Gemeinen Wesen leisten, eine Anrüchigkeit bezugemessen werden will, wodurch man sie, dem gemeinen Wahn nach, so wohl des gemeinen bürgerlichen Umgangs, als auch gar einer ehrlichen Begräbniß unfähig zu schätzen, kein Bedenken trägt.

Wann aber im Grunde keine vernünftige Ursache abzusehen ist, warum diese Leute, welche in dem Gemeinen Wesen uuentbehrlich, und nicht anders als nöthige Werkzeuge zu Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, auch der öffentlichen Ruhe und guter Ordnung anzusehen sind, ihres öffentlichen Dienstes wegen ehr- und rechtlos, und der bürgerlichen Gesellschaft unwürdig gehalten werden können: So haben Wir diesen Irrwahn durch Unsere Landes-Fürstliche Erklärung zu verdammen, und die Einbildung einer auf den Betrieb obgedachter Leute, und auf ihre Personen haftenden Befleckung, hiez mit öffentlich zu vernichten, nicht länger Anstand nehmen mögen.

Wol-

Wollen, verordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlich, daß dieser Wahn und Vorwurf führohin in Unserm Lande den gänzlich abgethan seyn, der Beruf und Dienst dieser Leute durchaus untadelhaft und unbescholten bleiben, und ihnen von niemanden daraus an ihrer Ehre einiges Nachtheil zugefüget werden soll.

Gestalt sie in Sterb-Fällen auf den Fuß, wie andere christliche Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande, zur Erden zu bestätigen, und die auf Beerdigung der Todten gewidmete Gilden, Zünfte oder Bruderschaften, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit und Privilegien, zu Beerdigung mehrbesagter Leute von ihrer Obrigkeit anzuhalten sind.

Es hat also jeden Orts Obrigkeit hierüber zu halten, und daß der bisherige Wahn und Vorwurf von nun an gänzlich aufhöre, so viel an ihm, zu besorgen, mithin nicht nur in öffentlichen Begebenheiten ihre eigene Entfernung von dem gemeinen Wahn, thätig zu bezeugen; sondern auch in allen vorkommenden, besonders aber Beerdigungs-Fällen, selbst mit gutem Exempel vorzugehen, folglich die Contravenienten nach Unterschied der Persohnen und Umstände mit zehen, zwanzig, funfzig, hundert, und mehr Thaler zu bestrafen. An dem geschieht Unsre gnädigste auch ernstliche Willens-Meinung. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 18ten August. 1753.

Christian Ludewig.

